

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 48	MONTAG, DEN 28. DEZEMBER	1998
Tag	Inhalt	Seite
22.12.1998	Gesetz über die Errichtung von Museumsstiftungen der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Museumsstiftungsgesetz – HmbMuStG)	333
22.12.1998	Zweites Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung	338
22.12.1998	Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes	340
22.12.1998	Siebentes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung	340
22.12.1998	Dreiundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg	341
22.12.1998	Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg	342

Gesetz

über die Errichtung von Museumsstiftungen der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Museumsstiftungsgesetz – HmbMuStG)

Vom 22. Dezember 1998

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

§ 1	ERRICHTUNG, RECHTSFORM, NAME	§ 12	BODENDENKMALPFLEGE
§ 2	STIFTUNGSZWECK	§ 13	PERSONALVERTRETUNG
§ 3	STIFTUNGSVERMÖGEN	§ 14	ZUSAMMENARBEIT
§ 4	STIFTUNGSMITTEL	§ 15	RECHNUNGSWESEN
§ 5	GEWÄHRTRÄGERHAFTUNG	§ 16	FINANZKONTROLLE
§ 6	ORGANE	§ 17	AUFSICHT
§ 7	ZUSAMMENSETZUNG DES STIFTUNGSRATES	§ 18	ÜBERLEITUNG DES PERSONALS, BESTANDS- SICHERUNGSKLAUSEL, VERSORGUNGSBEZÜGE
§ 8	AUFGABEN DES STIFTUNGSRATES	§ 19	ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN
§ 9	BESCHLÜSSE, SITZUNGEN	§ 20	BEENDIGUNG, HEIMFALL
§ 10	VORSTAND	§ 21	INKRAFTTRETEN
§ 11	SATZUNG		

§ 1

ERRICHTUNG, RECHTSFORM, NAME

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet unter den Namen

1. Hamburger Kunsthalle
2. Museum für Kunst und Gewerbe Hamburg
3. Museum für Völkerkunde Hamburg
4. Museum für Hamburgische Geschichte
5. Altonaer Museum in Hamburg – Norddeutsches Landesmuseum
6. Helms-Museum – Hamburger Museum für Archäologie und die Geschichte Harburgs
7. Museum der Arbeit

rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg. Die Stiftungen entstehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt für die in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 7 genannten Stiftungen.

§ 2

STIFTUNGSZWECK

(1) Zweck der Stiftungen ist die Führung der Hamburger Museen als öffentliche Einrichtungen der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft.

(2) Die Stiftungen haben die Aufgabe, die Sammlungen zu bewahren und zu erweitern, sie durch Forschung, Dokumentation und Publikation zu erschließen und sie durch Ausstellungen und andere Veranstaltungen der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

(3) Die Stiftungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils, Dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt 1976 I Seite 613, 1977 I Seite 269), zuletzt geändert am 23. Juni 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1496, 1498).

§ 3

STIFTUNGSVERMÖGEN

(1) Die Stiftungen erhalten ein Stiftungsvermögen, das aus dem Eigentum an der Betriebs- und Geschäftsausstattung der ehemaligen staatlichen Museen beziehungsweise der Gesellschaft zur Förderung des Helms-Museums besteht.

(2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden.

(3) Die Stiftungen können Sammlungsgegenstände aus ihrem Eigentum nur veräußern oder auf andere Weise dauernd an Dritte abgeben, wenn der Stiftungszweck ungeschmälert bleibt. Solche Handlungen sind der Aufsichtsbehörde vorher anzuzeigen.

§ 4

STIFTUNGSMITTEL

(1) Die Stiftungen erfüllen ihre Aufgaben aus den Zuwendungen der Freien und Hansestadt Hamburg nach Maßgabe des Haushaltsplanes und aus sonstigen Einnahmen. Diese dienen ausschließlich der Aufgabenerfüllung.

(2) Mittel der Stiftungen dürfen nur für die gesetzlichen und satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Eine Rücklagenbildung in gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigem Umfang ist möglich.

§ 5

GEWÄHRTRÄGERHAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten der Stiftungen haftet die Freie und Hansestadt Hamburg als Gewährträgerin unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Stiftungen nicht zu erlangen ist (Gewährträgerhaftung).

§ 6

ORGANE

(1) Organe der Stiftungen sind

1. der Stiftungsrat und
2. der Vorstand.

Frauen und Männer sollen in den Organen der Stiftungen zu gleichen Teilen vertreten sein.

(2) Die Mitglieder der Organe haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäftsergebnisse der Stiftungen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht nach ihrem Ausscheiden fort.

§ 7

ZUSAMMENSETZUNG DES STIFTUNGSRATES

(1) Der Stiftungsrat besteht aus zehn Personen. Der Landkreis Harburg entsendet zusätzlich zwei Vertreter in den Stiftungsrat der Stiftung Helms-Museum. Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(2) Den Vorsitz im Stiftungsrat übernimmt oder bestimmt der Präses der für die Kultur zuständigen Behörde.

(3) Die Beschäftigten wählen drei Mitglieder des Stiftungsrates, davon mindestens zwei aus ihrem Kreis. Die Satzungen regeln das Wahlverfahren.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Präses der für die Kultur zuständigen Behörde bestellt.

(5) Die Vereinigungen der bei dem jeweiligen Museum bestehenden Freunde und Förderer entsenden bis zu zwei Mitglieder in den Stiftungsrat.

(6) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8

AUFGABEN DES STIFTUNGSRATES

(1) Der Stiftungsrat legt die Grundsätze der Arbeit der Stiftungen fest und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Er kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftungen verlangen, die Bücher und Schriften der Stiftungen einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder besondere Sachverständige beauftragen. Der Stiftungsrat wird sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Dem Stiftungsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und die Abberufung des Vorstandes.

(3) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über

1. Änderungen der Satzung,
2. den Wirtschaftsplan,

3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinnes,
4. den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer zu bestimmenden Zeitdauer und Wertgrenze,
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Bestellung der Abschlußprüferin oder des Abschlußprüfers (Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer),
7. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegenüber Vorstandsmitgliedern,
8. die Veräußerung und Abgabe von Sammlungsgegenständen,
9. die Festsetzung allgemein gültiger Entgelte, zum Beispiel Eintrittspreise.

§ 9

BESCHLÜSSE, SITZUNGEN

(1) Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Über Anträge, die den Mitgliedern später als 14 Tage vor der Sitzung zugestellt worden sind, kann nur mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden beschlossen werden.

(3) Im Falle ihrer Verhinderung können die Mitglieder des Stiftungsrates zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ihre Stimme durch vorherige schriftliche Erklärung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Stiftungsrates abgeben. Schriftliche Beschlußfassung des Stiftungsrates ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(4) Der Vorstand nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.

(5) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, zu den Sitzungen des Stiftungsrates eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden. Diese sind jederzeit zu hören.

§ 10

VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus der Direktorin oder dem Direktor und der kaufmännischen Geschäftsführerin oder dem kaufmännischen Geschäftsführer und trägt gemeinschaftlich die Verantwortung.

(2) Der Vorstand hat die Vorschriften dieses Gesetzes, die allgemeinen Rechtsvorschriften sowie die Bestimmungen der Satzungen zu beachten und auf ihre Einhaltung zu achten. Er leitet die Stiftung nach kaufmännischen Grundsätzen.

(3) Die Stiftungen werden gerichtlich und außergerichtlich durch beide Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(4) Der Vorstand kann Vertretungsbefugnisse auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftungen delegieren. Die Delegationsregelungen sind im Amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

§ 11

SATZUNG

(1) Die Stiftungen erhalten Satzungen. Sie bestimmen, wie die Geschäfte der Stiftungen im einzelnen zu führen sind, insbesondere welche weiteren Geschäfte nur mit Zustimmung des Stiftungsrates vorgenommen werden dürfen. Die Satzungen können jederzeit geändert werden.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die erste Satzung durch Rechtsverordnung zu erlassen.

(3) Änderungen der Satzung beschließt der Stiftungsrat mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind im Amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

§ 12

BODENDENKMALPFLEGE

Die Befugnisse zur Ausübung der Bodendenkmalpflege gemäß dem Denkmalschutzgesetz vom 3. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 466), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267), werden auf die Stiftung Helms-Museum übertragen, soweit sie nicht von der für Denkmal- und Bodendenkmalpflege zuständigen Behörde ausgeübt werden.

§ 13

PERSONALVERTRETUNG

(1) Die Stiftungen sind Dienststellen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 13 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17), zuletzt geändert am 27. August 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 444).

(2) Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 89 Absatz 2 Satz 2 HmbPersVG ist die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates.

(3) Die Stelle, bei der die Einigungsstelle nach § 81 HmbPersVG gebildet wird, bestimmen die Satzungen. Oberstes Organ der Stiftungen im Sinne von § 81 Absatz 6 Satz 2 HmbPersVG ist der Stiftungsrat.

§ 14

ZUSAMMENARBEIT

Die Stiftungen entwickeln institutionelle Formen der Kommunikation und Mitwirkung der Beschäftigten an der Aufgabenerfüllung. Diese haben zum Ziel,

1. die Fähigkeiten und die Motivation aller Beschäftigten zu nutzen und deren Eigenverantwortung zu stärken,
2. Kompetenzen und Verantwortung auf die Beschäftigten zu verlagern, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zuständig sind,
3. die Mitverantwortung und Mitgestaltung an der gemeinsamen Aufgabe zu gewährleisten.

§ 15

RECHNUNGSWESEN

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar 1999.

(2) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (HGB) für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) vom 10. Mai 1897 (Bundesgesetzblatt III 4101), zuletzt geändert am 22. Juni 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1474, 1477), finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Abweichend von § 249 Absatz 1 Satz 1 HGB in Verbindung mit Artikel 28 EGHGB sind Rückstellungen nur für Pensionsverpflichtungen zu bilden, die aufgrund unmittelbarer Neuzusagen nach Errichtung der Stiftungen entstehen.

(3) Auf die Jahresabschlußprüfung findet § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) vom 19. August 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1273), zuletzt geändert am 22. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 3251), entsprechend Anwendung. Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte nach § 68 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 23. Dezember 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 Seite 261, 1972 Seite 10), zuletzt geändert am 2. September 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 221), in Anspruch.

(4) Für eine Übergangszeit von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kann das Rechnungswesen auch nach §§ 105 bis 110 LHO geführt werden. In diesem Fall gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über den Wirtschaftsplan sinngemäß.

§ 16

FINANZKONTROLLE

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg prüft die Wirtschaftsführung nach § 111 LHO. Die §§ 1 bis 87 sowie die §§ 106 bis 109 LHO finden keine Anwendung, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 17

AUFSICHT

Die Stiftungen unterstehen der Rechts- und Fachaufsicht der für die Kultur zuständigen Behörde.

§ 18

ÜBERLEITUNG DES PERSONALS, BESTANDSSICHERUNGSKLAUSEL, VERSORGUNGSBEZÜGE

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Arbeitsverhältnisse der in der Hamburger Kunsthalle, dem Museum für Kunst und Gewerbe, dem Museum für Völkerkunde, dem Museum für Hamburgische Geschichte – mit Ausnahme der in der KZ-Gedenkstätte Neuengamme tätigen Beschäftigten –, dem Altonaer Museum, dem Helms-Museum und dem Museum der Arbeit tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg, vorbehaltlich des Absatzes 6, auf die in § 1 Absatz 1 genannten Stiftungen über. Dazu gehört auch das Arbeitsverhältnis einer im Museum für Hamburgische Geschichte – Bergedorfer Schloß – beschäftigten Arbeiterin des Bezirksamtes Bergedorf. Davon ausgenommen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Museumsdienstes. Für die übergehenden Beschäftigten gelten folgende Regelungen: betriebsbedingte Kündigungen durch die Stiftungen im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Die Stiftungen übernehmen sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie tragen dafür Sorge, daß die Rechtsstellung der überleiteten Beschäftigten und die von ihnen erworbenen Besitzstände infolge der Umwandlung in eine Stiftung öffentlichen Rechts nicht eingeschränkt werden (Bestandssicherungsklausel). Ein Widerspruchsrecht der bisher in den staatlichen Museen tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg ist verpflichtet, für den Fall der Überführung der Stiftungen oder einzelner Teile in eine andere Trägerschaft dafür Sorge zu tragen, daß die Beschäftigten, die zum Stichtag des Übergangs auf die entsprechende Stiftung bei der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigt waren, von dem neuen Träger unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Freie und Hansestadt

Hamburg ist außerdem verpflichtet, im Falle einer Aufhebung der jeweiligen Stiftung diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf ihren Wunsch unter Wahrung der bei der jeweiligen Stiftung erreichten Lohn- und Vergütungsgruppe und der bei dieser und den anderen in § 1 Absatz 1 genannten Stiftungen erreichten Beschäftigungszeit wieder in den Diensten der Freien und Hansestadt Hamburg zu beschäftigen. Im Falle der Überführung einzelner Abteilungen der Stiftungen oder Teilen von ihnen in eine andere Trägerschaft ohne Mehrheitsbeteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg sind die Stiftungen verpflichtet, den Beschäftigten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer bei den Staatlichen Museen der Kulturbehörde beschäftigt gewesen sind, unter Wahrung der bei der jeweiligen Stiftung erreichten Lohn- oder Vergütungsgruppe sowie Beschäftigungszeit den Verbleib in der Stiftung zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse entsprechend beamten-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften ausgestaltet sind.

(3) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 auf die jeweilige Stiftung übergegangen ist, zählt die Beschäftigungszeit bei dieser und den anderen in § 1 Absatz 1 genannten Stiftungen bei der Anwendung des Ersten Ruhegeldgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 108) und des Zweiten Ruhegeldgesetzes vom 7. März 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 53) in der jeweils geltenden Fassung wie eine Beschäftigungszeit als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg mit, wenn die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalles erneut Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg sind.

(4) Versorgungsbezüge gewährt die jeweilige Stiftung. Die dafür erforderlichen Mittel werden ihr von der Freien und Hansestadt Hamburg im Rahmen einer Zuwendung gemäß §§ 23, 44 LHO zur Verfügung gestellt. Kosten für Nachversicherung, die der Freien und Hansestadt Hamburg im Falle des unversorgten Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis entstehen, sind von der jeweiligen Stiftung der Freien und Hansestadt insoweit zu erstatten, als sie auf höheren Entgelten als denen, die im Beamtenverhältnis zugestanden hätten, beruhen. Aufwendungen der Stiftungen für Beihilfezahlungen entsprechend der Hamburgischen Beihilfeverordnung vom 8. Juli 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 161), zuletzt geändert am 4. April 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73), in der jeweils geltenden Fassung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, werden den Stiftungen ebenfalls über einen jährlichen Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt.

(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Absatz 1 ist den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilung sind die Bestandssicherungsklausel und die Verpflichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Stiftungen gemäß Absatz 2 aufzunehmen. Über die Verpflichtung zur Bestandssicherung nach Absatz 1 und die Verpflichtungen nach dem Absatz 2 hinaus werden weitere Rechte und Pflichten durch dieses Gesetz nicht begründet.

(6) Vom Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Absatz 1 sind die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgenommen, deren Löhne und Vergütungen aus Sonderprogrammen zur verstärkten Unterbringung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst und zur Beschäftigung von Schwerbehinderten aus Werkstätten für Behinderte finanziert werden. Die Überlassung der von diesen Arbeit-

nehmerinnen und Arbeitnehmern für den Arbeitgeber Freie und Hansestadt Hamburg erbrachten Dienstleistungen an die Stiftungen regeln besondere Verträge.

(7) Werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Kulturbehörde im Museumsdienst oder in der Verwaltungsabteilung beschäftigt sind, und deren Arbeitsverhältnisse nicht nach Absatz 1 übergehen, zu einem späteren Zeitpunkt bei einer Stiftung beschäftigt, so finden auf ihre Arbeitsverhältnisse Absätze 1 bis 6 entsprechende Anwendung.

§ 19

ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

(1) Bis zur vollständigen Bestellung des Stiftungsrates werden die Aufgaben des Stiftungsrates vom Präses der für die Kultur zuständigen Behörde wahrgenommen; diese Beschlüsse behalten solange ihre Gültigkeit, bis sie durch den Stiftungsrat aufgehoben werden.

(2) Bis zur Wahl eines Personalrates in der jeweiligen Stiftung nimmt der Personalrat der Kulturbehörde die Aufgaben nach dem HmbPersVG wahr.

(3) Bis zur Wahl einer Schwerbehindertenvertretung nach dem Schwerbehindertengesetz in der Fassung vom 26. August

1986 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1421, 1550), zuletzt geändert am 19. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3158, 3160), nimmt deren Aufgaben die Schwerbehindertenvertretung der Kulturbehörde wahr.

(4) Bis zur Benennung von Frauenbeauftragten in der jeweiligen Stiftung werden deren Aufgaben von den am Tag des Inkrafttretens der ersten Satzung amtierenden Frauenansprechpartnerinnen der staatlichen Museen wahrgenommen.

§ 20

BEENDIGUNG, HEIMFALL

(1) Die Stiftungen können nur durch Gesetz aufgehoben werden.

(2) Im Fall der Aufhebung der Stiftungen fällt ihr Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, welche es für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen der Stiftung Helms-Museum fällt an die Gesellschaft zur Förderung des Helms-Museums.

§ 21

INKRAFTTRETEN

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Dezember 1998.

Der Senat

Zweites Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Vom 22. Dezember 1998

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 Seite 261, 1972 Seite 10), zuletzt geändert am 2. September 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 221), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die § 7 betreffende Eintragung erhält folgende Fassung:
„§ 7 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung“.
 - b) Die § 34 betreffende Eintragung erhält folgende Fassung:
„§ 34 Dezentrale Verantwortung, Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben“.
 - c) Die § 45 betreffende Eintragung erhält folgende Fassung:
„§ 45 Sachliche und zeitliche Bindung, leistungsbezogene Bewirtschaftung“.
 - d) Hinter die § 71 betreffende Eintragung wird folgende Eintragung eingefügt:
„§ 71a Buchführung und Bilanzierung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches“.
 - e) Die § 95 betreffende Eintragung erhält folgende Fassung:
„§ 95 Vorlage- und Auskunftspflichten“.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung“.
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.“
 - c) Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) In geeigneten Bereichen soll eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt werden.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
3. § 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben oder im Haushaltsplan zugelassen ist oder die Mittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt worden sind.“
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ausnahmen nach Absatz 1 Satz 3 können im Haushaltsplan auch bei der Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben für Aufgabenbereiche (netto-veranschlagte Einrichtungen) zugelassen werden. Netto-veranschlagte Einrichtungen haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Stellenplan auszubringen. Andere Stellen als Planstellen sind im Stellenplan nach dem Stand zur Zeit seiner Aufstellung nachrichtlich auszuweisen.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
5. § 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Die Erläuterungen sollen insbesondere die Zielsetzung des Mitteleinsatzes sowie Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen darlegen. Eine zusammenfassende Erläuterung für mehrere Titel ist zulässig. Erläuterungen können für verbindlich erklärt werden.“
6. § 19 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung :
„Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.“
7. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (mit Ausnahme der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen) der unter einer gemeinsamen Zweckbestimmung zusammengefaßten Titel (Titelgruppe).“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Darüber hinaus können im Haushaltsplan Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird.“
 - c) In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Ausgaben“ die Wörter „und Verpflichtungsermächtigungen“ eingefügt.
8. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kostenberechnungen“ durch das Wort „Kostenermittlungen“ ersetzt.
 - b) Hinter Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen, Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben, die in Globaltiteln veranschlagt werden.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
9. § 26 Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Betriebe der Freien und Hansestadt Hamburg (Landesbetriebe) haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.“

10. § 27 erhält folgende Fassung:
 „§ 27
 Die Voranschläge werden von den Behörden in dezentraler Verantwortung aufgestellt. Sie sind der für die Finanzen zuständigen Behörde zu dem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt zu übersenden. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann verlangen, daß den Voranschlägen ergänzende Unterlagen beigelegt werden; ihr sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“
11. In § 32 wird das Wort „entsprechend“ durch das Wort „sinngemäß“ ersetzt.
12. § 33 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „entsprechend“ durch das Wort „sinngemäß“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
13. § 34 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Dezentrale Verantwortung, Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben“.
 b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
 „(1) Die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen werden grundsätzlich im Rahmen dezentraler Verantwortung bewirtschaftet.“
 c) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.
 d) Im neuen Absatz 4 wird die Bezeichnung „Absatz 2“ durch die Bezeichnung „Absatz 3“ ersetzt.
14. § 45 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Sachliche und zeitliche Bindung, leistungsbezogene Bewirtschaftung“.
 b) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Sind Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen durch verbindliche Erläuterung festgelegt worden, dürfen die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen nur entsprechend den erbrachten Leistungen in Anspruch genommen werden. Eine Überschreitung des jeweils zur Verfügung stehenden Ausgabevolumens ist nicht zulässig; Entsprechendes gilt für die Verpflichtungsermächtigungen. Die Einhaltung der in den Sätzen 1 und 2 festgelegten Verpflichtungen ist durch geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente sicherzustellen.“
 c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
15. In § 46 Absatz 1 werden hinter dem Wort „Ausgaben“ die Wörter „und Verpflichtungsermächtigungen“ eingefügt.
16. § 71 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Über Zahlungen ist nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgeschriebenen Ordnung in zeitlicher Folge Buch zu führen.“
 b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „(2) Die für die Finanzen zuständige Behörde kann für eingegangene Verpflichtungen, Geldforderungen und andere Bewirtschaftungsvorgänge die Buchführung anordnen.“
17. Hinter § 71 wird folgender § 71a eingefügt:
 „§ 71a
 Buchführung und Bilanzierung nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches
 (1) Die Buchführung kann zusätzlich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in sinnvoller Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen. Die §§ 71 bis 87 bleiben unberührt.
 (2) Das Nähere regelt die für die Finanzen zuständige Behörde.“
18. § 72 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Zahlungen sowie eingegangene Verpflichtungen, Geldforderungen und andere Bewirtschaftungsvorgänge, für die nach § 71 Absatz 2 die Buchführung angeordnet ist, sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen.“
19. § 74 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Buchführung der Landesbetriebe hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in sinnvoller Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu erfolgen. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.“
20. § 80 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „durch die“ durch die Wörter „auf der Grundlage der“ ersetzt.
 b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
21. § 85 Satz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 „3. den Jahresabschluß der Landesbetriebe sowie der nettoveranschlagten Einrichtungen nach § 15 Absatz 2,“.
22. § 95 erhält folgende Fassung:
 a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Vorlage- und Auskunftspflichten“.
 b) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Die Vorlage- und Auskunftspflichten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen auch, soweit für die Übermittlung, einschließlich eines automatisierten Abrufs, nach anderen Bestimmungen eine besondere Rechtsvorschrift erforderlich ist. Der Rechnungshof trifft die Entscheidung über die Beteiligung an automatisierten Abrufverfahren entsprechend § 11 Absatz 2 Sätze 2 bis 6 und § 11 Absatz 5 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 76), in der jeweils geltenden Fassung.“
23. § 112 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 In Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenversicherung,“ die Wörter „der sozialen Pflegeversicherung,“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Dezember 1998.

Der Senat

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes**

Vom 22. Dezember 1998

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

In § 4 Absätze 1 bis 3 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 141), zuletzt geändert am 9. Dezember 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), werden jeweils hinter die Wörter „vierzig Deutsche Mark“ die Wörter „als Aufwandsentschädigung“ angefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1996 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Dezember 1998.

Der Senat

**Siebentes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über Entschädigungsleistungen
anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung**

Vom 22. Dezember 1998

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Gesetz über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung vom 1. Juli 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111), zuletzt geändert am 2. September 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „als Aufwandsentschädigung“ angefügt.
2. In § 3 a werden die Wörter „als Aufwandsentschädigung“ angefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1996 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Dezember 1998.

Der Senat

Dreiundzwanzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 22. Dezember 1998

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluß gefaßt:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 485) wird in folgenden Geltungsbereichen geändert:

Teilfläche-Nr.	Bezirk	Ortsteil	Geltungsbereich
1	Bergedorf	608	Nördlich entlang des Südlichen Ochsenwerder Sammelgrabens
2	Bergedorf	606	Westlich Neuengammer Marschbahndamm zwischen Neuengammer Hausdeich im Norden und Kibitzdeich im Süden
3	Bergedorf	605	In der Verlängerung der Straße Achterschlag zwischen Horster Damm im Norden und der Fassungsanlage der Hamburger Wasserwerke im Süden
4	Harburg	719	Vier Teilflächen zwischen der Straße Vierzigstücken/Hohenwischer Straße im Norden und dem Francoper Hinterdeich im Süden
5	Harburg	703	Westlich entlang der Bundesautobahn A 1 im Bereich der Neuländer Straße
6	Harburg	713	Auf der Mülldeponie Georgswerder, westlich des Autobahnkreuzes Hamburg-Süd und östlich Niedergeorgswerder Deich

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.
2. Unbeachtlich sind
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. Au-

gust 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadtentwicklungsbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Dezember 1998.

Der Senat

**Änderung
des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm
für die Freie und Hansestadt Hamburg**

Vom 22. Dezember 1998

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluß gefaßt:

(1) Das Landschaftsprogramm einschließlich Artenschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 363) wird im Geltungsbereich (6 Teilflächen)

	Bezirk	Bereich (Ortsteil – Nr.)
Teilfläche 1	Bergedorf	Ochsenwerder (608)
Teilfläche 2	Bergedorf	Neuengamme (606)
Teilfläche 3	Bergedorf	Altengamme (605)
Teilfläche 4	Harburg	Francop (719)
Teilfläche 5	Harburg	Neuland (703)
Teilfläche 6	Harburg	Georgswerder (713)

geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramm und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Dezember 1998.

Der Senat